

Bebauungsplan Bo 11, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim

Textliche Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. m. Nr. 25 BauGB)

Auf den im Plangebiet festgesetzten Baumstandorten sind standortheimische Arten zu pflanzen.

Auf dem Flurstück Nr. 412 sind drei standortheimische Bäume zu pflanzen und eine Dachbegrünung herzustellen.

Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den zur Königsstraße gerichteten Fassaden der Flurstücke Nr. 249/20 und Nr. 485 sind die Anforderungen an die Luftschallschutzdämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Büroräume muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 35 dB und für Aufenthaltsräume von Wohnungen mindestens 40 dB betragen.

An den zur Königsstraße gerichteten Fassaden der Flurstücke Nr. 506, Nr. 24/1 und Nr. 514 sind die Anforderungen an die Luftschallschutzdämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Büroräume muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 30 dB und für Aufenthaltsräume von Wohnungen mindestens 35 dB betragen.

Hinweis:

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von den Grundstücken zu versickern.